

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz
per Mail an land@vorarlberg.at

Auskunft:
Mag. Daniel Peschl
+43 5572 55450-143
daniel.peschl@gemeindeverband.at

Zahl: vgv920.12-1/2023-7
Dornbirn, am 19.05.2023

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen – Sammelgesetz; Schreiben vom 17. April 2023, Zl. PrsG-310-15/LG-348; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorarlberger Gemeindeverband nimmt zum Begutachtungsentwurf über das im Betreff genannte Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

Zweitwohnungsabgabegesetz

Zu § 2 Abs. 2 lit. a):

Als Zweitwohnungen gelten nur Wohnungen im Sinne der Bestimmung, die in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind. Nicht umfasst sind daher Wohnungen im Sinne der Bestimmung in Gebäuden, die aufgrund einer gemäß § 55 Abs. 1 lit. a) Baugesetz mit Strafe bedrohten Handlung nicht im Gebäude- und Wohnungsregister erfasst sind. Im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird daher angeregt, dass sämtliche Wohnungen im Sinne des § 2 Z. 4 GWR-G ungeachtet der Eintragung ins Gebäude- und Wohnungsregister als Abgabegenstand definiert werden.

Zu § 2 Abs. 4 lit. c) iVm. § 2 Abs. 5:

Die zu Beginn des Kalenderjahres zu treffende Einschätzung der Anzahl der gäsetaxpflichtigen Nächtigungen kann und wird fallweise zu nicht gewünschten Ergebnissen führen und kann auch eine jährlich wechselnde Anwendbarkeit des Zweitwohnungsabgabegesetzes und des Tourismusgesetzes bewirken.

Es wird daher vorgeschlagen, dass anstelle der Verordnungsermächtigung die unterjährig auf die Eigennutzung der abgabepflichtigen Person oder deren nahe Angehörige entfallende Gästetaxe im Rahmen der Selbstbemessung durch die abgabepflichtige Person auf die Zweitwohnungsabgabe angerechnet werden kann. Es muss klargestellt werden, dass eine Anrechnung auf maximal EUR Null möglich ist und eine allenfalls höhere Gästetaxe nicht zu einer Gutschrift führen kann.

Tourismusgesetz

Zu § 7 Abs. 5:

Die Formulierung „...soweit sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art der Umsatzsteuer unterliegen...“ könnte in dem Sinne ausgelegt werden, dass die Umsätze der Steuerpflicht unterliegen müssen bzw. nach § 6 Abs. 1 UStG steuerbefreite Umsätze nicht der Abgabepflicht unterliegen. Da das Tourismusgesetz auf die Unternehmereigenschaft abstellt, sollte die Formulierung dahingehend präzisiert werden, dass sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts nur „im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 Abs. 3 UStG) abgabepflichtig sind.“

Zu § 10 Abs. 1 (Eigenverbrauch) iVm. § 21 (Verweise):

Während das Tourismusgesetz in der Fassung LGBI. 12/2021 hinsichtlich des abgabepflichtigen Umsatzes auf § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des UStG 1994 idF BGBl. Nr. 21/1995 verweist, verweist der Begutachtungsentwurf in § 21 auf das UStG idF BGBl. I Nr. 194/2022. Während im UStG idF BGBl. Nr. 21/1995 sämtliche Eigenverbrauchstatbestände in § 1 Abs. 1 Z 2 geregelt waren, werden im UStG idF BGBl. I Nr. 194/2022 der Entnahmeeigenverbrauch in § 3 Abs. 2 UStG und der Verwendungs- und Leistungseigenverbrauch in § 3a Abs. 1a UStG geregelt. § 1 Abs. 1 Z 2 UStG in der heutigen Fassung regelt nur mehr den Aufwandseigenverbrauch für nach ertragssteuerlichen Gesichtspunkten nicht abzugsfähige Aufwendungen. Dementsprechend sind die §§ 3 Abs. 2 UStG und 3a Abs. 1a UStG zu ergänzen.

Zu § 10 Abs. 1 lit. b):

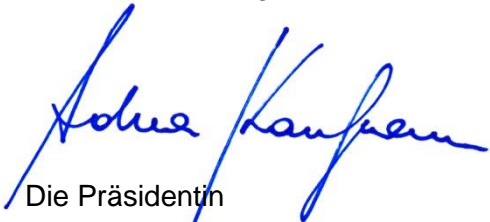
Der Ausnahmetatbestand von Umsätzen aus Lieferungen an einen Ort außerhalb Vorarlbergs, sofern das zugrundeliegende Rechtsgeschäft nicht in Vorarlberg geschlossen wurde, schließt nicht aus, dass nichttouristische Umsätze zwischen Unternehmern für Lieferungen in andere Bundesländer von der Abgabepflicht ausgenommen sind. Zudem steht lit. b) in einem Spannungsverhältnis zur Befreiung von Ausfuhrlieferungen und von innergemeinschaftlichen Lieferungen gemäß lit. a), da auch die Rechtsgeschäfte über diese Lieferungen in Vorarlberg geschlossen werden können. Die Ausnahmeregelung des lit. b) sollte daher auf Lieferungen (Versendung oder Beförderung durch den liefernden Unternehmer) in andere Bundesländer beschränkt werden. Damit wäre ausreichend klargestellt, dass Einkäufe vor Ort durch Letztverbraucher, die die erworbenen Gegenstände üblicherweise im eigenen Gepäck transportieren, der Abgabepflicht unterliegen.

Zu § 10 – weiterer Ausnahmetatbestand durch das neue Zweitwohnungsabgabegesetz:

Durch die Berücksichtigung des Eigenverbrauches beim abgabepflichtigen Umsatz, unterliegt die Eigennutzung eines Zweitwohnsitzes sowohl der Zweitwohnungsabgabe als auch dem Tourismusbeitrag.

Von der Abgabepflicht nach dem Tourismusgesetz sollten daher der Eigenverbrauch durch Eigen-
nutzungen von der Zweitwohnungsabgabepflicht unterliegenden Wohnungen durch die abgabe-
pflichtige Person und seine nahen Angehörigen ausgenommen werden. Umsätze aus der Vermie-
tung von der Zweitwohnungsabgabe unterliegenden Wohnungen an sonstige Personen sollen je-
doch weiterhin abgabepflichtig sein.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorarlberger Gemeindeverband



Die Präsidentin
Bürgermeisterin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann